

# Satzung des „Jugendausschuss in Lohmar“

## Aufgaben und Rechte

des Jugendgremiums Lohmar, im Folgenden „**JaiL**“ (Jugendausschuss in Lohmar) genannt.

1. Der **JaiL** unterstützt die Interessen der Lohmarer Kinder und Jugendlichen gegenüber der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Lohmar. Der Jugendausschuss nimmt Anregungen und Wünsche der Lohmarer Kinder und Jugendlichen entgegen und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann mit Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden, oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können.
2. Der **JaiL** wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt.
3. Der/ Die Vorsitzende des Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil und kann aktuelle Punkte vortragen.

## Zusammensetzung

4. Der **JaiL** besteht aus Kindern und Jugendlichen, die einen ersten Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen zweiten Vorsitzenden/ Vorsitzende wählen. Der/ die Vorsitzende bzw. der/ die zweite Vorsitzende sind auch gleichzeitig im Jugendhilfeausschuss vertreten.
5. Jeder/ Jede in Lohmar wohnhafte 8 – 20 Jährige (bzw. jeder Schüler/ jeder Schülerin der weiterführenden Schulen und Ende der Grundschulzeit in Lohmar) kann in das Jugendgremium gewählt werden.

## Wahlen

6. Jeweils gegen Ende eines Jahres lädt das Amt für Jugend, Familie und Bildung, in Zusammenarbeit mit dem **JaiL**, alle Klassensprecher/ innen und deren Stellvertreter/ innen der weiterführenden Schulen und der Grundschulen in Lohmar, verbunden mit der Bitte auch interessierte Mitschüler und Mitschülerinnen zu informieren und mitzubringen, zu einer konstituierenden Gremiumssitzung in den Ratssaal ein. Des Weiteren werden die in Lohmar in der Jugendarbeit aktiven Vereine angeschrieben und über die Möglichkeit informiert, Vertreter und Vertreterinnen zu diesem Treffen zu entsenden.
7. Die anwesenden Jugendlichen können an den weiteren Sitzungen teilnehmen und sich aktiv beteiligen.

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass:

- aus jeder der weiterführenden Schulen und Grundschulen Lohmars nach Möglichkeit mindestens 2 Schüler/ Schülerinnen im **JaiL** vertreten sind.
- mindestens 2 Kinder oder Jugendliche aus den Reihen der in Lohmar, in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Vereine kommen.
- möglichst alle Altersgruppen gleichmäßig vertreten sind.

Bei weniger als 15 teilnehmenden Wahlberechtigten wird die Wahl vertagt.

8. Geleitet wird die Wahl vom ersten Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vorjahres und dem/der zweiten Vorsitzenden, wobei sie durch einen Mitarbeiter des Amtes für Kinder und Jugendliche unterstützt werden.

9. Im direkten Anschluss an diese Wahl wählen die neuen Jugendvertreter einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, den zweiten Vorsitzenden / die zweite Vorsitzende sowie einen Schriftführer / eine Schriftführerin.

- Jedes Amt kann offen oder geheim und separat gewählt werden. Ein Klärung dessen erfolgt vor der Sitzung.
- Jeder Amtsinhaber kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des **JaiL** abgewählt werden.

### **Zusammenkunft**

Der **JaiL** trifft sich unter Leitung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden ca. alle 1,5 Monate wobei diese Treffen nach Möglichkeit im Vorfeld einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses liegen sollen. Von den Zusammenkünften muss ein Protokoll angefertigt werden, es muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Sitzung fristgerecht eingeladen wird.

10. Diese Sitzungen sind öffentlich, jeder kann im Ermessen des Jugendgremiums gehört werden.

11. Darüber hinaus können zu einzelnen Themenbereichen Arbeitskreise gebildet werden. Diese werden aus fachkundigen Jugendlichen zusammengestellt, wobei mindestens ein Vertreter/ eine Vertreterin des **JaiL** an den Arbeitskreistreffen teilnehmen muss. Die Teilnehmer eines Arbeitskreises wählen einen Sprecher/ eine Sprecherin, der bei einer eventuellen Vorstellung der Arbeitsergebnisse im Jugendhilfeausschuss diese dort präsentieren soll.

12. Für die Einberufung von Sitzungen und Arbeitskreisen, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit ist der **JaiL** selbst verantwortlich, wobei er sich für unterstützende Hilfe an das Amt für Jugend, Familie und Bildung wenden kann.

### **Budget**

13. **JaiL** verfügt über ein Budget nach Maßgaben des Haushalts.

### **Satzungsänderungen**

14. Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen kann der **JaiL** mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen.

15. Satzungsänderungen sind dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche zur Kenntnis zu geben. Auf mehrheitlichen Beschluss hin kann der Ausschuss diese Satzungsänderungen, verbunden mit der Bitte um Überarbeitung, in den **JaiL** zurückverweisen.

Stand: März 2016